

# 1. GRUNDLAGEN DER BESTEUERUNG

## 1.1 Veranlagung 2015

Für die Aktualisierung der Broschüre wurde die maßgebende Rechtslage zum Jahresbeginn 2015 herangezogen. Sie dient für die Veranlagung 2015 und der Vorjahre (die Veranlagung 2010 ist bis zum 31. 12. 2015 noch möglich!).

## 1.2 Einführung

Der vorliegende Band der RFG-Schriftenreihe aktualisiert die Ausgabe 1-2002, in der die Autoren (Pilz/Sedlacek/Treer) einen umfassenden Überblick über die Besteuerung der Gemeindevandatare geben und die sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für Gemeinden, Finanzbehörden und sonstige Interessierte ein wichtiges Nachschlagewerk darstellt.

Die aktualisierte Ausgabe soll nicht nur ein Update hinsichtlich neuer gesetzlicher Gegebenheiten, zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung und Ergänzung der Erlassmeinung des BMF bieten, sondern auch der neuen und bestehenden Generation der Gemeindevertreter als aktuelles Nachschlagewerk dienen.

Nach der Einordnung der Bezüge der Mandatare ins System der Einkommensteuer wird Augenmerk darauf gelegt, worauf die Gemeinde bei der Ermittlung und Abfuhr der Lohnsteuer zu achten hat. In weiterer Folge wird den Mandataren aufgezeigt, welche Möglichkeiten bei einer Veranlagung bestehen, und insbesondere auf die Ermittlung der Werbungskosten eingegangen.

Seit 2001 unverändert steht jedem Gemeindevandatar eine besondere jährliche Werbungskostenpauschale im Ausmaß von 15% seiner Bezüge zu, mindestens € 438,-, höchstens jedoch € 2.628,- im Jahr. Höhere Werbungskosten sind lückenlos zu dokumentieren (mehr dazu in Kapitel 4).

Neben steuerlichen Aspekten berücksichtigt diese Broschüre auch sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen und geht auf diesbezügliche Erstattungsmöglichkeiten ein.

Diese Broschüre soll den Gemeindevandataren einen Überblick über die Systematik des Steuer- und Sozialversicherungsrechts bieten und spezielle Fragen der Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister beantworten.

Als besonderes Thema wird auf die Frage der betrieblichen Vorsorgemöglichkeiten und deren steuerliche Behandlung eingegangen.

Nicht zuletzt dient die Broschüre auch als Nachschlagewerk für die gemeindeeigene Lohnverrechnung, der regelmäßig auch die Verantwortung der Lohnabrechnungen der Mandatarsbezüge anvertraut ist.

### 1.3 Rechtsquellen

Das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) und die dazu ergangenen Verordnungen stellen die rechtlichen Grundlagen für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens und in weiterer Folge für die Berechnung der Lohn- bzw der Einkommensteuer dar. Die Werbungskostenpauschale für Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung (Näheres unter Punkt 4.2) ist beispielsweise durch eine Verordnung geregelt (VO zu § 17 Abs 6 EStG 1988; BGBl II 2001/382). Sämtliche Gesetze und Verordnungen sind im **Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts** ([www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)) online abrufbar.

Die **Lohnsteuerrichtlinien 2002** (LStR) und die **Einkommensteuerrichtlinien 2000** (EStR) stellen Auslegungsbehelfe zum Einkommensteuergesetz 1988 dar und werden vom Bundesministerium für Finanzen in regelmäßigen Abständen im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise aktualisiert. Die Steuerrichtlinien bieten eine Zusammenfassung des geltenden Steuerrechts und dienen damit als Nachschlagewerk für die Verwaltung- und die betriebliche Praxis. Die Lohnsteuerrichtlinien sind speziell auf die Veranlagung von Dienstnehmern ausgerichtet und beinhalten auch Auslegungsbehelfe für die Besteuerung von Politikerbezügen. Sowohl Lohn- als auch Einkommensteuerrichtlinien sind über die **Findok des Bundesministeriums für Finanzen** (<https://findok.bmf.gv.at>) kostenlos abrufbar.

Die Richtlinien sowie weitere Erlässe des Finanzministers stellen Weisungen dar, die für die Finanzbehörden verbindliche Wirkung haben. Die Richtlinien sind in Randzahlen (Rz) untergliedert, auf diese Weise kann der interessierte Leser die angegebene Richtlinienstelle wiederfinden.

### 1.4 Steuerpflichtiges Einkommen

#### 1.4.1 Persönliche Steuerpflicht

**Unbeschränkt steuerpflichtig** im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 sind **natürliche Personen**, die in Österreich einen **Wohnsitz** oder einen **gewöhnlichen Aufenthalt** haben. In diesem Fall wird das „Welteinkommen“ (sämtliche in- und ausländische Einkünfte) für die österreichische Besteuerung erfasst. Damit es nicht zu Doppelbesteuerungen kommt, hat die Republik Österreich mit dem Großteil der anderen Staaten sog Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Diese verhindern, dass mehrmals Steuer für dasselbe Einkommen bezahlt wird, wenn in mehreren Staaten Wohnsitz bzw Einkünfte vorliegen.

Hat eine Person zwar inländische Einkünfte, aber weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, liegt beschränkte Steuerpflicht vor und es sind in Österreich grundsätzlich nur die im § 98 EStG 1988 aufgezählten inländischen Einkünfte zu versteuern.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Eine Option in die unbeschränkte Steuerpflicht ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

### 1.4.2 Sachliche Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist das Einkommen eines Kalenderjahres, das sich aus folgenden sieben Einkunftsarten ergibt:

#### **Betriebliche Einkünfte:**

- ▶ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- ▶ Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- ▶ Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

#### **Außerbetriebliche Einkünfte:**

- ▶ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- ▶ Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- ▶ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- ▶ sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

Bei den Einkunftsarten 1 bis 3 wird der **Gewinn** ermittelt. Der Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben. Die Einkünfte können positiv oder negativ sein.

Bei den Einkunftsarten 4 bis 7 wird der **Überschuss** der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Auch diese Einkünfte können positiv oder negativ sein.

Die Einkunftsarten 1 bis 4 werden auch **Haupteinkünfte** genannt, die Einkunftsarten 5 bis 7 sind sog **Nebeneinkünfte**. Nach dieser Unterscheidung gehören Einkünfte nur dann zu den Einkünften 5 bis 7, wenn diese nicht im Rahmen der vier Haupteinkunftsarten angefallen sind (Subsidiarität der Nebeneinkünfte gegenüber den Haupteinkünften).

Einkünfte sind von derjenigen **Person** zu versteuern, der die **Einnahmen zuzurechnen** sind.

Nicht zu den Einkünften zählen beispielsweise Finderlohn, Spiel- und Lotteriegewinn, Schmerzensgeld etc (nichtsteuerbare Einkünfte).

Die Summe der sieben Einkunftsarten ergibt den **Gesamtbetrag der Einkünfte**.

Davon sind

- ▶ Sonderausgaben,
- ▶ außergewöhnliche Belastungen und
- ▶ Freibeträge (zB Kinderfreibetrag)

in Abzug zu bringen, um das steuerpflichtige Einkommen, die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, zu ermitteln.

Neben der **Lohnsteuer** als **Erhebungsform der Einkommensteuer** für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind die **Kapitalertragsteuer** (KESt) für Kapitaleinkünfte und

## 1. Grundlagen der Besteuerung

die **Immobilienwertsteuer** für private Grundstücksveräußerungen (sonstige Einkünfte) als besondere Erhebungsformen zu erwähnen. Diese Steuern werden bereits an der Einkommensquelle einbehalten und an das Finanzamt (vom Arbeitgeber für die Lohnsteuer/vom Notar für die Immobilienwertsteuer/von der Bank für die KESt) abgeführt.

Für die restlichen Einkünfte wird die Einkommensteuer durch **Vorauszahlungen** und **Veranlagung** an das Finanzamt vom Steuerpflichtigen selbst abgeführt.

1.5 Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens

Einkunftsart:	1. Land- und Forstwirtschaft	2. Selbstständige Arbeit	3. Gewerbebetrieb	4. Nicht-selbstständige Arbeit	5. Kapitalvermögen	6. Vermietung und Verpachtung	7. Sonstige Einkünfte
§ EStG 1988:	§ 21	§ 22	§ 23	§ 25	§ 27	§ 28	§ 29
Rz EStR/LStR:	Rz 5001 – 5188 EStR	Rz 5201 – 5303 EStR	Rz 5401 – 6024 EStR	Rz 645 – 688 c LStR	Rz 6101 – 6238 EStR	Rz 6401 – 6534 EStR	Rz 6601 – 6758 EStR
Beispiele:	Landwirtschaft, Gärtnerei	Ärzte, Freiberufler, wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer	Handelsbetriebe, Gewerbetreibende, Industriebetriebe	Arbeiter, Angestellte, Pensionisten, <b>Gemeindef Mandatäre</b>	Zinserträge, Erträge aus Derivaten, Veräußerungsgewinne von Kapitalanlagen	Vermietung und Verpachtung von Grundstücken	Grundstücksveräußerungen, Spekulationsgeschäfte, Renten, Funktionsgebühren
Steuerabfuhr:	Einkommensteuer	Einkommensteuer	Einkommensteuer	Lohnsteuer	KESt, Einkommensteuer	Einkommensteuer	Immo-ESt, Einkommensteuer
Summe =	Gesamtbetrag der Einkünfte, nach Ausgleich von Verlusten, unter Berücksichtigung des Veranlagungsfreibetrags gem § 42 Abs 3 EStG 1988						
	– Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988, Rz 429 bis Rz 630)						
	– außergewöhnliche Belastungen (§§ 34,35 EStG 1988, Rz 814 bis Rz 908)						
	– Kinderfreibetrag (§ 106 a EStG 1988), Landarbeiterfreibetrag und Opferfreibetrag (§§ 104 und 105 EStG 1988)						
	= Einkommen gem § 2 Abs 2 EStG ( <b>Steuerbemessungsgrundlage</b> )						